Satzung des Luftfahrtvereins Mainz e.V.

8. Fassung (Stand: 01.06.2022)

§ 1 Name und Sitz

Der Luftfahrtverein Mainz e.V. hat seinen Sitz in Mainz. Er ist Mitglied des Luftsportverbands Rheinland-Pfalz e.V. im Deutschen Aero-Club e.V.

§ 2 Gemeinnütziger Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Der Verein will im Rahmen der bestehenden Gesetze unter Ausschluss jeder parteipolitischen und konfessionellen Betätigung Freunde und Interessenten für den Luftsport gewinnen und zusammenschließen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerlichen Vorschriften, nämlich die Förderung des Luftsports sowie die Jugendförderung durch Ausbildung und Betreuung.

§ 3 Vereinseinnahmen

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein kann seine Einnahmen ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn und solange das erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

§ 4 Vereinsvermögen

Das gesamte Vermögen des Vereins, das satzungsgemäßen Zwecken dient, ist als Zweckvermögen im Sinne der steuerlichen Bestimmungen anzusehen. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Im Satzungssinne für den Verein tätige Personen dürfen keine unverhältnismäßig hohe Vergütung erhalten.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- jugendlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches oder förderndes Mitglied kann jeder Luftsportanhänger werden, der den Zielen des Vereins zustimmt und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliches Mitglied kann jeder vom vollendeten 10. bis zu dem in der Jugendordnung festgelegten Höchstalter werden. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen dazu die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters. Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch Bescheid des Vorstands bestätigt. Innerhalb des ersten Jahres kann die Mitgliedschaft durch Vorstandsbeschluss widerrufen werden. Der Widerruf wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Die Namen neuer Mitglieder werden bei den Fachgruppenversammlungen mitgeteilt.

Fördermitglieder unterstützen den Verein, nehmen am aktiven Flugbetrieb jedoch nicht teil. Ehrenmitglieder werden durch einfache Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 8 Vereinsjugend

Die jugendlichen Mitglieder bilden zur Behandlung spezifischer Jugendfragen im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG, § 11) die Vereinsjugend (Jugendgruppe). Sie gibt sich eine Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung des Vereins zu genehmigen ist.

Die Leitung der Jugendgruppe obliegt dem Vereinsjugendleiter und seinem Stellvertreter. Beide bilden zusammen mit dem Kassenwart den Jugendausschuss. Sie werden von der Jugendversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.

Beschlüsse der Jugendgruppe bedürfen zwecks Abstimmung mit den Gesamtbelangen des Vereins der Billigung durch den Vorstand.

§ 9 Fachgruppen

Die Mitglieder des Vereins können Fachgruppen im Sinne des Vereinszwecks bilden. Über deren Einrichtung und Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge dafür sind an den Vorstand zu richten. Angehöriger einer Fachgruppe kann jedes ordentliche oder jugendliche Mitglied werden, das sich verpflichtet, am Betrieb der Fachgruppe teilzunehmen.

Die Versammlung der Mitglieder jeder Fachgruppe (Fachgruppenversammlung) entscheidet über die Angelegenheiten der Fachgruppe mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Beschlüsse bedürfen zwecks Abstimmung mit den Gesamtbelangen des Vereins der Billigung durch den Vorstand. Leiter der jeweiligen Fachgruppe ist der zuständige Referent. Dieser und sein Stellvertreter werden von der Fachgruppenversammlung gewählt. Stimmberechtigt in den Fachgruppenversammlungen sind nur Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Der Referent bringt die Anregungen und Vorschläge der Fachgruppe in den Vorstand ein.

Zu den Fachgruppenversammlungen lädt der zuständige Referent – gemäß § 24 – ein. Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme bei allen Beratungen der Fachgruppen.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

Die Beitragssätze und Höhe der einmaligen Aufnahmegebühren legt die Mitgliederversammlung fest. Der Beitrag ist als Jahresbeitrag im Voraus zu entrichten. Der Vorstand ist ermächtigt, in Härtefällen auf Antrag hinsichtlich der Zahlungsart und Aufnahmegebühren besondere Vereinbarungen zu treffen.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 12 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Austrittserklärung
- Ausschluss
- Tod

§ 13 Austritt aus dem Verein

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Quartalsende möglich und muss spätestens sechs Wochen vorher schriftlich an den Vorstand erklärt werden.

§ 14 Ausschluss aus dem Verein

Jedes Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es

- das Ansehen und die Interessen des Vereins nachhaltig schädigt
- gegen die Satzungen oder Beschlüsse des Vereins sowie seiner Organe schuldhaft verstößt
- trotz zweimaliger Aufforderung rückständige Beiträge oder andere Forderungen nicht binnen sechs Wochen bezahlt

Den Beschluss teilt der Vorstand dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mit. Der Rechtsweg über den Grund des Ausschlusses ist unzulässig. Gegen den Beschluss kann der Betroffene Beschwerde bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig.

§ 15 Organe des Vereins

Der Verein hat die Organe

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 16 Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung – gemäß § 24 – mit einer Frist von vier Wochen innerhalb der ersten fünf Monate jedes Jahres ein.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand einberufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern. Eine solche Versammlung muss ebenfalls einberufen werden, wenn das ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder mit Angabe des Grundes schriftlich beantragt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird gemäß § 24 mit einer vierzehntägigen Frist einberufen.

Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vorher schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Sie werden spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder als Anträge zur Tagesordnung versandt.

Beschlüsse sind nur über Gegenstände der Tagesordnung und fristgerecht eingereichte Anträge möglich. Dringlichkeitsanträge können mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden auf die Tagesordnung kommen.

§ 17 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- Erstem Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- Kassenverwalter
- Beisitzer Flugplatzbetrieb
- Beisitzer Segelflug
- Beisitzer Motorflug
- Beisitzer Ultraleichtflug

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten vom Ersten Vorsitzenden oder einem seiner beiden Stellvertreter.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. Besonders verdiente Persönlichkeiten kann die Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Sie können beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, ist eine Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Der Vorstand kann bis zur Nachwahl einen kommissarischen Vertreter durch Beschluss einsetzen.

Der Vorstand führt die Geschäfte verantwortlich nach Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist. Zur Beschlussfassung genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden. In dringenden Fällen kann schriftlich abgestimmt werden.

Die Fachreferenten und der Jugendleiter werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen, soweit Angelegenheiten ihres Fachgebiets oder ihrer Gruppe behandelt werden. Sie haben das Recht, zu diesen Punkten Anträge zu stellen.

Vorstand und Referenten üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Reisekosten der im Interesse des Vereins notwendigen Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen und die baren Auslagen im Interesse des Vereins werden nach Vorstandsbeschluss vergütet.

§ 18 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands
- die Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern
- die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
- die Festsetzung der Anzahl der von jedem ordentlichen Mitglied oder Jugendlichen zu leistenden Arbeitsstunden und deren finanzielle Abgeltung
- wichtige Fragen, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen hat
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

§ 19 Leitung der Mitgliederversammlung

Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Erste Vorsitzende oder der von ihm oder vom Gesamtvorstand beauftragte Vertreter.

Die Tagesordnung, die Anträge und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten. Bei Wahlen sind die Namen der Vorgeschlagenen und die auf sie entfallenen Stimmen anzugeben. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und drei Teilnehmern der Mitgliederversammlung, die nicht dem Vorstand angehören, inhaltlich per Unterschrift zu bestätigen.

§ 20 Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder per Akklamation gefasst. Schriftliche (geheime) Abstimmung ist erforderlich, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmengleichheit bei Wahlen wird durch Stichwahl entschieden. Bei nochmaliger Stimmengleichheit wird durch Los entschieden. Die Stimme des Mitglieds ist nicht übertragbar. Das passive Wahlrecht kann auch bei Abwesenheit ausgeübt werden, wenn eine schriftliche Erklärung des Mitglieds dazu vorliegt.

Beschlüsse der Mitglieder über

den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern

- die Änderung der Satzung
- die Auflösung des Vereins

bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur gefasst werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen, der Auflösungsbeschluss in der Tagesordnung enthalten und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Trifft Letzteres nicht zu, ist nach mindestens zwei, höchstens vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Dreiviertelmehrheit die Auflösung endgültig beschließt.

§ 21 Rechnungslegung und Rechnungsprüfer

Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Organisation die Erfüllung der Aufgaben des Vereins gewährleisten. Zum Ende jedes Geschäftsjahrs hat der Vorstand die Jahresabschlussrechnung aufzustellen und offenzulegen.

Die Jahresrechnung ist von den Rechnungsprüfern rechtzeitig vor Durchführung der Mitgliederversammlung zu prüfen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung und äußern sich über die Entlastung des Vorstands. Daneben obliegt ihnen die laufende Prüfung der Kassengeschäfte. Zu diesem Zweck hat mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung stattzufinden.

§ 22 Schiedsgericht

Sofern Meinungsverschiedenheiten in Vereinsangelegenheiten zwischen Mitgliedern nicht anderweitig beigelegt werden können, steht den Betroffenen zu, ein Schiedsgericht zu beantragen, das sich aus je einem Vertreter der beiden Parteien und einem vom Vorstand bestimmten Vorsitzenden zusammensetzt. Die streitenden Parteien sind verpflichtet, sich dem Spruch des Schiedsgerichts zu unterwerfen.

§ 23 Vermögensverwendung bei Auflösung des Vereins oder Zweckänderung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das verbleibende Vermögen des Vereins

zu 60% an den Luftsportverband Rheinland-Pfalz e.V., Bad Sobernheim, und zu 40% an die Stiftung Mayday, Neu Isenburg,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben

§ 24 Einladung zu Versammlungen der Mitglieder

Die Bekanntmachungen und Einladungen erfolgen über die durch die Mitglieder beim Verein hinterlegten und aktuell gehaltenen E-Mail-Adressen der Mitglieder. Parallel dazu erfolgt ein Aushang am schwarzen Brett im Vereinsgeschäftszimmer des Luftfahrtvereins. Einladungen können auch durch Briefpost oder per Fax übermittelt werden.

Diese Jugendordnung ergeht im Rahmen des § 8 der Vereinssatzung des Luftfahrtvereins Mainz e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Name: Jugendgruppe des Luftfahrtvereins Mainz e.V.

Mitglieder sind alle Jugendlichen des Luftfahrtvereins Mainz e.V. vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr sowie alle innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2 Aufgaben

Die Jugendorganisation führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Ordnung. Die Aufgaben sind:

- Förderung des Sports als Schwerpunkt der Jugendarbeit (vergl. KJHG § 11)
- Pflege der sportlichen Betätigung zur Steigerung der k\u00f6rperlichen und geistigen Leistungsf\u00e4higkeit,
- Charakterbildung, Gesunderhaltung und Lebensfreude im Rahmen des Luftsports
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss

§ 4 Jugendvollversammlung

Einmal im Jahr, in der Regel einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, beruft der Jugendausschuss alle jugendlichen Mitglieder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr zur Jugendvollversammlung ein. Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen des Vereins ab Vollendung des 10. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs einschließlich des Jugendausschusses.

Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Wahl des Vereinsjugendleiters (mind. 18 Jahre) und dessen Stellvertreters (mind. 14 Jahre)
- sowie des Kassenwarts
- Wahl weiterer Vertreter f
 ür spezielle Aufgabenbereiche
- Änderung der Jugendordnung
- Festlegung von Schwerpunkten der Jugendarbeit
- Vorschläge für das Jahresprogramm

Verabschiedung des Jugendetats

Die Jugendvollversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß über den E-Mail-Verteiler des Vereins fristgemäß (vier Wochen vorher) eingeladen wurde. Die Jugendvollversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass der Versammlungsleiter die Beschlussfähigkeit auf Antrag vorher festgestellt hatte. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Mitglieder der Jugendorganisation haben eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

- Vereinsjugendleiter
- Stellvertreter des Vereinsjugendleiters
- Kassenwart der Jugendgruppe

Der Jugendausschuss zeichnet verantwortlich für die Jugendarbeit des Vereins und führt die von der Jugendversammlung gestellten Aufgaben durch. Den Vorsitz übernimmt der Vereinsjugendleiter.

Aufgaben des Jugendausschusses sind:

- Betreuung der Jugendlichen auf allen Gebieten
- Koordination der gesamten Jugendarbeit
- Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit
- Herstellung eigener Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, zu anderen Vereinen, zu überörtlichen Sportgremien und zu Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe
- Aufstellung und Durchführung des Jahresprogramms
- Einberufung der Jugendversammlung

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung und der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Der Jugendausschuss ist für die Beschlüsse der Jugendvollversammlung gegenüber dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Der Jugendausschuss entscheidet über die der Jugend zufließenden Mittel. Am Ende des Rechnungsjahrs ist dem Vorstand des Vereins eine Abrechnung vorzulegen.

§ 6 Verhältnis zum Gesamtverein

Änderungen der Jugendordnung beschließt die Jugendversammlung. Soweit dadurch eine Satzungsänderung notwendig ist, ist die geänderte Jugendsatzung der Mitgliederversammlung des Vereins vorzulegen.

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.